

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

BSchK/05/2022/B
LSchK/SH/02/2021/A

Berlin, den 25. Juli 2022

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen [...]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

DIE LINKE – Landesverband [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 16. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 04. April 2022 aufgehoben
2. Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung nach Maßgabe der Entscheidungsgründe an die Landesschiedskommission zurückverwiesen.

I.

1. Der Landesvorstand des Antragsgegners hat am 11. Juli 2021 die Durchführung eines Landesparteitags am 27. und 28. November 2021 beschlossen.

Im Vorfeld des Landesparteitags wurden die Delegierten in den Kreisverbänden des Landesverbands gewählt. Delegiertenmandate werden im Landesverband [...] nicht paarweise, sondern "spitz" auf die Kreisverbände verteilt. Im Falle einer ungeraden Delegiertenanzahl wird den Quotierungsregelungen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Wahl im Kreisverband ein Mandat mehr über die "Frauenliste", als über die "gemischte Liste" vergeben wird. Am 25. November 2021 fand eine Video-Telefonkonferenz des Landesvorstands des Antragsgegners statt, in der die Frage erörtert wurde, ob der für den 27. und 28. November 2021 einberufene Landesparteitag in Anbetracht der steigenden COVID-19-Infektionszahlen abgesagt werden soll. Diese Frage haben vier von acht anwesenden Landesvorstandsmitgliedern verneint, vier haben sich der Stimme enthalten. In einer weiteren Video-Telefonkonferenz des Landesvorstands am Folgetag wurden Zu- und Absagen der Teilnahme am Landesparteitag aus Kreisverbänden erörtert; zu einer erneuten Abstimmung über die Durchführung des Landesparteitags kam es nicht.

2. Der Landesparteitag hat am 27. November 2021 den Landesvorstand, die Landesfinanzrevisionskommission und Delegierte zum Bundeausschuss gewählt.

Die in der Tagesordnung angekündigte Wahl der Landesschiedskommission wurde durch Beschluss des Landesparteitags von der Tagesordnung abgesetzt.

Zudem wurde beschlossen, den Landesvorstand zu entlasten.

Abgesehen von konferenzleitenden Beschlüssen, wurden keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst wurde.

Am 28. November 2021 wurde festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Der Landesparteitag wurde als Diskussionsveranstaltung zu aktuellen politischen Fragen fortgesetzt; Wahlen wurde nicht mehr vorgenommen und Beschlüsse nicht gefasst.

II.

1. Der Antragsteller hat mit am 12. Dezember 2021 in Schriftform bei der Landesschiedskommission eingegangene Schriftsatz beantragt, *"den Landesparteitag der Linken [...] vom 27. und 28. November 2021 für ungültig bzw. unwirksam erklären zu lassen und gegebenenfalls eine satzungsgemäße Wiederholung zu beschließen"*.

Hilfsweise hat er beantragt,

"dass alle Wahlen des Parteitags, die für den 28. November mit der ordnungsgemäßen Verschickung der Tagesordnung terminiert waren, für unwirksam erklärt werden".

Zur Begründung hat er vorgetragen:

- a) am Donnerstag, dem 25. November 2021, habe eine Landesvorstandssitzung stattgefunden, in der darüber abgestimmt worden sei, ob der Parteitag stattfinden solle. Dies sei nur von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstands bejaht worden, vier stimmberechtigte Mitglieder hätten sich der Stimme enthalten. Nach der Satzung und der Geschäftsordnung der Linken [...] sei dieser Antrag somit abgelehnt gewesen, weil er keine aktive Mehrheit bekommen habe. Entsprechend hätte der Parteitag abgesagt werden müssen.
- b) Am Samstag, dem 27. November 2021, hätten sich laut Mandatsprüfungskommission 48 stimmberechtigte Delegierte zum Landesparteitag eingefunden. Im Gegensatz zur Auffassung der Mandatsprüfungskommission und der Tagungsleitung sei der Parteitag nicht beschlussfähig gewesen. Es hätte 105 Delegiertenmandate gegeben, nach Angaben der Landesgeschäftsstelle seien aber in den Kreisverbänden und von den Zusammenschlüssen nur 94 Delegierte gewählt worden. Die 11 nicht besetzten Delegiertenmandate seien allesamt Mandate zur Sicherung der Mindestquotierung gewesen. Zwar seien diese Delegiertenmandate frei geblieben, aber es hätten „Grund der Geschlechtergerechtigkeit“ mindestens zehn Delegierte auf gemischten Listen nicht gewählt werden dürfen. Da dies aber geschehen sei, hätten die unbesetzten weiblichen Delegiertenmandate bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden müssen. Deshalb wäre der Landesparteitag erst bei mindestens 53 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig gewesen.
- c) Die am 27. November 2021 vom Landesparteitag vorgenommenen, ursprünglich aber für den 28. November 2021 terminierten Wahlen seien ungültig, weil der Landesparteitag – entgegen dem ursprünglichen Zeitplan – die Wahlen auf den 27. November 2021 vorverlegt habe.
- d) Dem Landesverband sei es technisch möglich gewesen, den Landesparteitag vollständig als virtuelle Veranstaltung mit anschließendem schriftlichen Wahlverfahren durchzuführen. Davon habe der Landesvorstand aus für den Antragsteller nicht nachvollziehbaren Gründen abgesehen. Selbst Absagen der Parteivorsitzenden A und trotz einer Intervention der Bundesgeschäftsstelle seien sich verdichtende Zeichen einer Nichtdurchführbarkeit eines normalen Landesparteitags ignoriert worden, ebenso wie die individuellen Absagen einzelner Delegierte und von Delegiertengruppen.

Ein Parteitag, zumal mit vollständiger Vorstandswahl, bei der nicht einmal die Hälfte der Delegierten teilnahme, habe aber weder eine satzungskonforme, geschweige denn eine politische Legitimation. Aus diesem Grund sei der Parteitag für unwirksam zu erklären und zu wiederholen.

2. Der *Antragsgegner* ist dem Schiedsantrag erstinstanzlich entgegengetreten und hat beantragt,
das Verfahren nicht zu eröffnen und den Schießantrag als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Hilfsweise hat er angeregt

den Schiedsantrag im schriftlichen Verfahren zeitnah abzuweisen.

Zur Begründung hat er vorgetragen, die Antragsbegründung entspreche entweder nicht den Tatsachen oder sei satzungsrechtlich völlig gegenstandslos. Zum Landesparteitag sei form- und satzungsgerecht eingeladen worden und dieser habe form- und satzungsgerecht stattgefunden.

- a) Die letzte ordentliche Sitzung des Landesvorstands habe am 15. November 2021 stattgefunden. Bei dem Zoom-Meeting am 25. November 2021 könne von einer ordentlichen Sitzung des Landesvorstands keine Rede sein. Das Meeting sei auf Anregung des Landessprechers und der Landessprecherin erfolgt, um sich kurzfristig über weitergehende Sicherheitsmaßnahmen verständigen zu können. Eine Abstimmung zur Änderung des vom Landesvorstand beschlossenen Sitzungsplans hätte es nicht gegeben. Es sei von einem spontanen Treffen auszugehen, dass keine Beschlüsse hätte fassen können, nicht von einer außerordentlich stattfindenden Sitzung des Landesvorstands. Der Antragsgegner verweist zur weiteren Begründung auf die §§ 3 und 4 seiner Geschäftsordnung.
- b) Selbst, wenn man aber von einer beschlussfähigen Landesvorstandssitzung ausgehe hätte überhaupt nur eine Absage des Landesparteitags im Raum gestanden. Eine Mehrheit für eine Absage des Landesparteitags habe es nicht gegeben.
- c) Der Landesparteitag sei auch beschlussfähig gewesen. Die Beschlussfähigkeit des Landesparteitags bestimme sich nach § 30 der Bundessatzung; eine abweichende Regelung im Landesverband bestehe nicht. Von 94 stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags seien 48 anwesend gewesen. Ein nicht gewähltes Mitglied könne schon per Definition nicht stimmberechtigt sein. Hinzu komme, dass die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag festgestellt werden würde. Ein solcher Antrag habe es auf dem Landesparteitag zu keinem Zeitpunkt gegeben. Die Argumentation des Antragstellers finde in der Satzung keine Grundlage.
- d) Bei der Behauptung des Antragstellers, ein Landesparteitag der seine Tagesordnung nicht ändern, handele sich um eine völlig aus der Luft gegriffen Behauptungen, die satzungsrechtlichen der herzuleiten sei und in keiner Weise der Realität von mehrtägigen Parteitagen entspreche. Zu jeder Zeit können dann mit Beschlussfassung eines Parteitagswahlen im Rahmen der Tagesordnung vorgezogen, verschoben oder abgesagt werden. Dies sei gelebte Praxis auf jeder Ebene der Partei.

Die Tagesordnung von Parteitag säh den Punkt "Abstimmung über die Tagesordnung und den Zeitplan" vor. Da es sich auch bei einem zweitägigen Parteitag um einen einzigen zusammenhängenden Parteitag handelt, seien die Delegierten frei, die Tagesordnung beliebig zu verändern oder Tagesordnungspunkte, auch zwischen den Tagen, zu verschieben – es sei denn, es gäbe in der Satzung oder der Geschäftsordnung eines Parteitages eine einschränkende Regelung dazu. Diese existiere allerdings nicht.

- e) Die Möglichkeit einer Durchführung des Landesparteitags in elektronischer Form sei bis zur letzten ordentlichen Landesvorstandssitzung am 15. November 2021 nicht Gegenstand einer Diskussion gewesen. Davon auszugehen, dass zwei Tage vor dem Beginn eines Landesparteitags, ohne jeden organisatorischen Vorlauf, noch auf elektronische Form hätte umgestellt werden können, sei völlig realitätsfern. Eine Absage des Parteitags hätte darüber hinaus schwerwiegende Konsequenzen gehabt. 1. hätten die gesamten Kosten der Veranstaltungshalle übernommen werden müssen und 2. hätte die satzungsrechtlich vorgeschriebene Neuwahl des Landesvorstands nicht stattfinden können, was die Teilnahme an der Landtagswahl hätte gefährden können. Es habe auch keine Intervention der Bundesgeschäftsstelle gegeben. Die Absage der Genossin A sei zudem damit einhergegangen, dass sie ihre Teilnahme am Listenparteitag zugesagt habe.

Im erstinstanzlichen Verfahren hat die Landesschiedskommission den Beteiligten Mitteilungen und Anfragen per E-Mail übermittelt; der Antragsgegner hat diese per E-Mail beantwortet.

3. Die Landesschiedskommission hat folgenden Beschluss gefasst:
- "Der Landesparteitag der Partei Die LINKE [...] am 27. und 28. November 2021 in [...] wird für ungültig erklärt und muss wiederholt werden. Dies betrifft explizit auch alle auf dem Parteitag stattgefundenen Wahlen."*
- a) Nach Auffassung der Landesschiedskommission seien bei der Wahl der "Frauenlisten" unbesetzt gebliebene Delegiertenmandate der Berechnungsgrundlage für die Beschlussfähigkeit eines Parteitags hinzuzurechnen, es sei denn der wählende Gebietsverband verzichte auf die Wahl einer entsprechenden Anzahl von Delegierten über die gemischte Liste. Zwar habe sich die Landesschiedskommission außerstande gesehen die sich aus ihrer Rechtsauffassung ergebende, der Ermittlung der Beschlussfähigkeit zugrunde- zulegende Delegiertenzahl exakt festzustellen. Sie ist aber der Auffassung, dass diese Zahl "jedenfalls über 100" betragen habe, so dass die erforderliche Hälfte der Delegierten mit nur 48 Delegierten nicht erreicht worden sei.

- b) Die Landesschiedskommission ist weiter der Auffassung, dass durch die Verschiebung von Wahlen vom (geplanten) zweiten Sitzungstag des Parteitags auf den ersten Sitzungstag das satzungsrechtliche Ankündigungsgebot verletzt worden sei, da die Delegierten und die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber auf den versandten Zeitplan hätten vertrauen dürfen. Diese Verschiebungen hätten deshalb nicht vorgenommen werden dürfen.

Aus diesen Gründen seien die von dem Landesparteitag vorgenommenen Wahlen ungültig gewesen.

Angaben, welche Mitglieder Landesschiedskommission an der Entscheidung mitgewirkt haben, enthält der Beschluss nicht.

Der Beschluss wurde den Verfahrensbeteiligten ausweislich einer Auskunft der Landesschiedskommission ausschließlich per E-Mail eröffnet, und zwar am 04. April 2022 dem Antragsteller um 08:05 Uhr, dem Antragsgegner um 08:06 Uhr. Im Falle des Antragstellers wurde die E-Mail u. a. an die [persönlichen]@die-linke-[...].de - E-Mail-Adressen des Landessprechers und der Landessprecherin gerichtet.

4. Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission richtet sich die am 24. April 2022 zunächst per E-Mail und am 16. Mai 2022 schriftlich bei der Landesschiedskommission eingegangene Beschwerde des Antragsgegners.

Zur Begründung wiederholt der Antragsgegner im Wesentlichen seine Argumentation aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Ergänzend trägt er sinngemäß vor, die Beschlussfähigkeit des Landesparteitags sei auch schon deshalb gegeben gewesen, weil sie von niemand angezweifelt worden sei. Für die Gültigkeit von Wahlen reiche die Ankündigung in der Tagesordnung aus. Der konkrete Zeitplan werde vom Parteitag beschlossen; das schließe spätere Veränderungen - auch bei mehrtägigen Parteitag - ein.

III.

Die Beschwerde ist zulässig.

Zwar ist die Beschwerde in Schriftform erst am 16. Mai 2022 bei der Bundesschiedskommission eingegangen. In der Übersendung der Entscheidung an den Antragsgegner per E-Mail lag aber keine die Beschwerdefrist auslösende Zustellung einer Abschrift der Entscheidung. Die eine Instanz abschließenden Entscheidungen der Schiedskommissionen sind schriftlich abzufassen sind und die Beteiligten müssen eine *Abschrift* der Entscheidung erhalten. Diese darf nur dann elektronisch übermittelt werden, "wenn die Beteiligten im Laufe des Verfahrens eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben *und* sich mit der elektronischen Übermittlung einverstanden erklärt haben" (§ 13 Absatz 6 SchO).

In der unwidersprochenen Einlassung auf eine von der Schiedskommission allgemein im Verfahren ausgelöste elektronische Kommunikation ist keine solche Einverständniserklärung zu sehen. Die

Zustimmung muss vielmehr ausdrücklich und speziell auf die Zustellung der die Instanz abschließenden Entscheidung gerichtet sein. Das ergibt sich einmal aus Gründen der Rechtssicherheit, nämlich wegen der durch die Zustellung ausgelösten Rechtswirkungen, aber auch aus der systematischen Stellung der einschlägigen Norm in der Schiedsordnung. Sie ist Teil des Absatzes 6 des § 13 SchO, der sich eben nicht mit der allgemeinen Kommunikation zwischen der Schiedskommission und den Beteiligten befasst, sondern explizit mit den eine Instanz abschließenden Beschlüssen der Schiedskommissionen.

IV.

Die Beschwerde ist auch begründet. Der angegriffene Beschluss der Landesschiedskommission war schon deshalb aufzuheben, weil er nicht erkennen lässt, wer an der Entscheidung der Landesschiedskommission mitgewirkt hat. In jedem justiziellen Verfahren gehört die Angabe der an der Entscheidung Mitwirkenden zu den elementaren rechtsstaatlichen Anforderungen. Nur sie ermöglicht den Verfahrensbeteiligten, zu prüfen, ob der Spruchkörper bei der Entscheidung richtig, d. h. vorliegend entsprechend der Satzung und der Schiedsordnung besetzt war. Dem kommt *besondere* Bedeutung In Fällen zu, in denen, wie hier, nicht mündlich verhandelt wurde und die Beteiligten bis zur Zustellung der Entscheidung keine Gelegenheit hatten etwaige Einwände gegen die Besetzung des Spruchkörpers vorzubringen. *Ganz besondere* Bedeutung kommt der Angabe der Mitwirkenden vorliegend auch deshalb zu, weil der Antragsteller selbst der Landesschiedskommission als Mitglied angehört.

V.

Bei der anderweitigen Entscheidung über den Schiedsantrag wird die Landesschiedskommission von folgenden rechtlichen Gesichtspunkten auszugehen haben:

1. Da man einen *Landesparteitag* nicht "anfechten" kann, wird der Schiedsantrag sachgerecht und in verständiger Würdigung des Begehrens des Antragstellers dahin auszulegen, sein dass er
die von dem Landesparteitag des Antragsgegners am 27. November 2021 vorgenommenen Wahlen und den Beschluss über die finanzielle Entlastung des Landesvorstands anfight.
2. Für die Zulässigkeit der *Wahlanfechtungen* wird es darauf ankommen, ob der Antragsteller zu dem anfechtungsberechtigten Personenkreis gehört. Nach den bisher von der Landesschiedskommission getroffenen Feststellungen hat der Antragsteller nicht am Landesparteitag teilgenommen. Sollte es dabei bleiben, wäre der Antragsteller nicht wahlenanfechtungsberechtigt und der Schiedsantrag *insoweit* unzulässig.
3. In der Sache dürfte allerdings sowohl der Wahlanfechtung, wenn sie sich denn als zulässig erweisen sollte, wie auch der Anfechtung des Entlastungsbeschlusses, der Erfolg versagt bleiben, denn einiges spricht

dafür, dass die von dem Landesparteitag vorgenommenen Wahlen und der von ihm gefasste Beschluss gültig waren.

- a) Der Landesparteitag wurde durch Beschluss des Landesvorstands vom 11. Juli 2021 einberufen (§ 11 Abs. 2 der Landessatzung - LS- [...] -). Die Absage des Landesparteitags hätte eine dahingehende *positive* Beschlussfassung des Landesvorstands erfordert, die wiederum mit der für Landesvorstandsbeschlüsse geschäftsordnungsmäßig erforderlichen Mehrheit (§ 4 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Landesvorstands) hätte gefasst werden müssen. Eine Beschlussfassung dieses Inhalts gab es offensichtlich nicht.
- b) Der Landesvorstand war auch nicht aufgrund der Pandemie-Situation im November 2021 *verpflichtet*, von einer Präsenztagung des Landesparteitags abzusehen und den Parteitag in Form elektronischer Kommunikation durchzuführen.
 - aa) Zum Zeitpunkt des Landesparteitags unterlagen Versammlungen politischer Parteien den Bestimmungen der Landesverordnung von [...] zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 17. August 2021 (GVBl. SH S. 1074) – mit mehreren, hier nicht einschlägigen Änderungen -. Danach waren Versammlungen grundsätzlich zulässig, allerdings unter Auflagen hinsichtlich des teilnahmeberechtigten Personenkreises (Besitz eines Testnachweises im Sinne von § 22a Absatz 3 InfSchG) und der Verpflichtung des Veranstalters, ein Hygienekonzept zu erstellen.
 - bb) Zum Zeitpunkt des Landesparteitags wäre es allerdings auch zulässig gewesen, diesen ohne physische Präsenz der Teilnehmer in Form elektronischer Kommunikation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 COVID-19-Folgenabmilderungsgesetz v. 27. März 2020 [BGBl. I S. 569], zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 [BGBl. I S. 4147]).
Aus der vom Gesetzgeber eingeräumten *Möglichkeit*, Versammlungen der Parteiorgane ohne physische Präsenz der Teilnehmer in Form elektronischer Kommunikation durchzuführen ergibt sich aber keine *Verpflichtung*, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Rechtspflicht der Organe der Partei, unter den Bedingungen der Corona-Pandemie auf Versammlungen in Präsenz überhaupt zu verzichten und stets auf elektronische Kommunikation auszuweichen, besteht nicht.
- Bundesschiedskommission, Beschl. v. 7.12.2020, Az. BSchK/17/2020/A -
- c) Beschlussfähig sind gewählte Parteiorgane, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 30 Abs. 2

der Bundessatzung – BS -; abweichende Regelungen enthalten die Landessatzung und die Geschäftsordnung des Landesparteitags nicht).

Dabei ist nur auf die Zahl der tatsächlich in den Kreisverbänden und von den wahlberechtigten Zusammenschlüssen gewählten Delegierten abzustellen sein, weil stimmberechtigt nur sein kann, wer gewählt worden ist.

Die Auffassung des Antragstellers (und der Landesschiedskommission) unbesetzt gebliebene "Frauenmandate" müssten bei der Referenzgröße für die Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, finden im Satzungsrecht der Partei keine Stütze. In § 10 Absatz 4 BS sind die Rechtsfolgen abschließend bestimmt, die sich aus unbesetzt gebliebenen "Frauenmandaten" ergeben. Für Kreation weiterer Rechtssätze, durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei ist kein Raum.

Die Zahl der zu Beginn des Parteitags anwesenden Delegierten (48) ist erkennbar von keinem *Verfahrensbeteiligten* substantiiert bestritten worden.

Hingegen wurde, soweit erkennbar, bisher von keinem Verfahrensbeteiligten substantiiert und widerspruchsfrei zur Zahl der tatsächlich gewählten Delegierten vorgetragen. Dies wird die Landesschiedskommission den Verfahrensbeteiligten unter Hinweis auf ihre zivilprozessuale Darlegungs- und Beweislast, dem Landesvorstand ggf. auch unter Hinweis auf seine Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht (§ 9 Abs. 5 SchO) aufzugeben haben.

- d) Der Landesparteitag war auch berechtigt, die im ursprünglichen Zeitplan für den zweiten Sitzungstag vorgesehenen Wahlen auf den ersten Sitzungstag vorzuziehen. Schon aus den den Delegierten zugewandten Parteitagsmaterialien ergibt sich, dass der Zeitplan vom Parteitag als Ausdruck seines Selbstorganisationsrechts zu beschließen ist. Dies schließt das Recht ein, im Verlaufe eines Parteitags Änderungen zu beschließen. Zur jederzeitigen Disposition eines Parteitags muss der Zeitplan schon deshalb stehen, weil sich Beratungsverläufe nicht mit letzter Sicherheit voraussagen lassen und sich ursprüngliche Planungen sehr schnell als unrealistisch erweisen können. Deshalb kann Zeitangaben in einem Zeitplan kein vertrauensschützender Charakter zukommen.

- *Bundesschiedskommission, Beschl. v. 16. März 2009, Az.*

BSchK/11/2009/B -

Vorliegend dürfte es auch zwingende sachliche Gründe für die Änderung des Zeitplans gegeben haben. Vieles sprach für die Einschätzung, dass am zweiten Beratungstag die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein könnte, eine Einschätzung, die sich ja dann auch als zutreffend erwiesen hat.

Die Entscheidung erging einstimmig.